

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Ortsmitte“ (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548) m.W.v. 21. Juni 2013 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55) m.W.v. 20.04.2013 hat der Gemeinderat am 16. September 2013 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Die Gemeinde Schönwald zieht im Bereich „Ortsmitte“ städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Untersuchungsgebietes der Grobanalyse vom 20. Oktober 2011 und der am 14. Mai 2013 beschlossenen vorbereitenden Untersuchungen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte der Gemeinde Schönwald vom 16. September 2013 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigelegt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke in Schönwald:

Teilbereich 1:

Flurstücks-Nr.: 661, 667, 668, 671, 659, 649, 638

Teilbereich 2:

Flurstücks-Nr.: 73, 718, 714, 714/1, 715, 716, 73/2, 717, 719, 719/1, 3, 3/1, 5/7, 5/6, 5/13, 5/14, 5/8, 5/1, 5/19, 6/1, 6, 5/4, 5/2, 5/5, 5/16, 5/15, 5/17, 5/3, 7, 5, 5/9, 8, 11/7, 11, 9, 10, 11/6, 11/5, 12/4, 16/36, 24/3, 45, 27, 26, 26/1, 46/1, 48, 61/2, 63, 64, 65, 61, 57, 50, 51, 52, 53, 53/1, 56, 68, 66, 67, 69, 70, 185/10, 81/2, 81/12, 72/5, 71, 71/2, 72/4, 72, 73/15

Teilbereich 3:

Flurstück-Nr.: 166/3

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, 16. September 2013

Gez. Wörpel

Christian Wörpel, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, 16. September 2013

Gez. Wörpel

Christian Wörpel, Bürgermeister

Bestätigung über die öffentliche Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Ortsmitte“ (Vorkaufsrechtssatzung) nebst Plan und Begründung vom 16.09.2013 wurde in der Zeit vom 20.09.2013 bis einschließlich 29.09.2013 an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses Schönwald bekannt gemacht.

Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. 38 vom 20.09.2013 hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald, 30.09.2013

Gez. Wörpel

Christian Wörpel, Bürgermeister

Bestätigung über die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Ortsmitte“ (Vorkaufsrechtssatzung) nebst Plan und Begründung vom 16.09.2013 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung am 30.09.2013 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, 30.09.2013

Gez. Wörpel

Christian Wörpel, Bürgermeister

angeschlagen am: 20.09.2013 Unterschrift: gez. G. Haas

abgenommen am: 30.09.2013 Unterschrift: gez. G. Haas